Wie berechne ich meine Rente?

– neue Bundesländer –

- → Rentenformel
- → Berechnung einer Altersrente
- → Rendite Ihrer Beiträge

Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen

Wie hoch ist wohl meine Rente?

Diese Frage beschäftigt viele, deren Rentenbeginn näher rückt. Die Antwort ist leicht zu finden, denn meistens liegen alle notwendigen Fakten, um eine Rente berechnen zu können, bereits vor. Sie müssen nur in der richtigen Reihenfolge zusammengefügt werden.

Die Broschüre erklärt die Zusammenhänge und die Begriffe. Die Deutsche Rentenversicherung bietet Ihnen selbstverständlich kostenlos eine detaillierte Berechnung Ihrer Rentenansprüche. Sprechen Sie mit uns!

Inhaltsverzeichnis

4 Die Rentenformel
8 Die Bausteine
17 Die Berechnung einer Altersrente
24 Die Rentenanpassung
27 Die Rendite
29 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Die Rentenformel

Die Rentenberechnung ist kompliziert, weil sie Ihren persönlichen Lebenslauf berücksichtigt. Die individuelle Leistung des Einzelnen in einem solidarischen System steht dabei im Mittelpunkt.

Die Rente ist eine beitragsbezogene Leistung. Wer länger als andere Beiträge einzahlt oder höhere Beiträge als der Durchschnitt, der wird später auch eine höhere Rente erhalten. Die Rente ist grundsätzlich dynamisch. Die Rentner nehmen damit an der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland teil.

Eigene Anstrengungen und eine Generationen übergreifende Solidargemeinschaft aller Versicherten, Arbeitgeber und Rentner bieten Schutz, Sicherheit und finanzielles Auskommen.

Die Rentenformel:

Monatliche Rentenhöhe = Entgeltpunkte x Zugangsfaktor
x aktueller Rentenwert
x Rentenartfaktor

Entgeltpunkte

Sie sind entscheidend für die individuelle Rentenhöhe. Sie errechnen sich aus dem beitragspflichtigen Entgelt – Ihrem Bruttoverdienst. Der Bruttoverdienst wird Jahr für Jahr im Rahmen der Rentenberechung zu dem jeweiligen Durchschnittsentgelt aller Arbeitnehmer ins Verhältnis gesetzt. Dieser Wert wird als Entgeltpunktwert des entsprechenden Jahres bezeichnet.

Für Versicherte und Rentner aus den neuen Bundesländern ergibt sich noch eine Besonderheit. Für sie sollen sich aus den vergleichsweise niedrigen Arbeitsentgelten in der ehemaligen DDR und dem heute noch bestehenden Unterschied im Lohnniveau keine Nachteile bei der Rentenberechnung ergeben. Aus diesem Grund werden die tatsächlich erzielten Entgelte auf Westniveau angehoben. Das heißt, ein in den neuen Bundesländern oder in der ehemaligen DDR bezogenes Entgelt wird mit einem Umrechnungsfaktor erhöht. Der Faktor entspricht dem Verhältnis West-Durchschnittsentgelt zu Ost-Durchschnittsentgelt.

Die Umrechnungsfaktoren finden Sie in Tabelle 5 auf der Seite 22.

Beispiel:

Im Jahr 1989 bezog ein Durchschnittsverdiener in den neuen Bundesländern ein Jahresentgelt von 12 392 M. Dieser Wert wird mit dem Umrechnungsfaktor 3,2330 erhöht. Für die Berechnung der Entgeltpunkte wird dann also ein Entgelt von 40 063 DM (12 392 M x 3,2330) zugrunde gelegt. Dieses Entgelt wird dann ins Verhältnis zum Durchschnittsentgelt (1989: 40 063 DM) gesetzt. Der Durchschnittsverdiener in den neuen Bundesländern bekommt so für das Jahr 1989 einen Entgeltpunkt zugeordnet.

Damit ergibt sich für ihn genau so wie für den Durchschnittsverdiener in den alten Bundesländern ein Entgeltpunkt, weil das persönliche Jahresentgelt dem durch-

schnittlichen Entgelt aller Arbeitnehmer entspricht. Liegt das eigene Entgelt höher, so enthält man mehr Entgeltpunkte. Liegt es allerdings darunter, so erhält man weniger als einen Entgeltpunkt (zum Beispiel 0,9 Entgeltpunkte).

Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2006 beträgt 29 304 EUR.

Zugangsfaktor

Mit diesem Faktor werden Zu- und Abschläge bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Einen Zuschlag erhalten Sie, wenn Sie nach Erreichen des 65. Lebensjahres zunächst auf Ihre Altersrente verzichten.

Ihr Rentenversicherungsträger hält umfangreiches Informationsmaterial zum Thema Rentenabschläge bereit.

Abschläge fallen an, wenn Sie Ihre Rente vorzeitig in Anspruch nehmen. Wenn weder Zu- noch Abschläge zu berücksichtigen sind, beträgt der Faktor 1,0.

Aktueller Rentenwert

Der Wert wird regelmäßig angepasst. Lesen Sie hierzu bitte die Ausführungen zur Rentenanpassung ab Seite 24. Der aktuelle Rentenwert drückt einen Betrag aus, welcher der monatlichen Rente entspricht, die ein Durchschnittsverdiener in einem Jahr erreichen kann.

Hier wird zwischen den Durchschnittsverdienern in den alten und neuen Bundesländern unterschieden. Entgeltpunkte, die für rentenrechtliche Zeiten in den neuen Bundesländern errechnet wurden – so genannte Entgeltpunkte (Ost) – werden mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Bei Entgeltpunkten für Beschäftigungen in den alten Bundesländern ist es der aktuelle Rentenwert (West). Damit werden bei der Rentenberechnung die noch unterschiedlichen Lohnverhältnisse berücksichtigt.

Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt im Jahr 2006 22,97 EUR, der aktuelle Rentenwert (West) beträgt im Jahr 2006 26,13 EUR

Rentenartfaktor

Dieser Faktor bestimmt die Höhe der Rente je nach Rentenart. In der Tabelle 1 sind die Rentenartfaktoren der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung aufgeführt.

Tabelle 1: Rentenartfaktoren

Renten wegen Alters	1,0
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
Renten wegen voller Erwerbsminderung	1,0
Erziehungsrenten	1,0
kleine Witwenrenten und kleine Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist („Sterbevierteljahr")	1,0
anschließend	0,25
große Witwenrenten und große Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist „Sterbevierteljahr")	1,0
anschließend	0,55*
Halbwaisenrenten	0,1
Vollwaisenrenten	0,2

* Rentenartfaktor 0,6 bzw. 60 Prozent, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder – bei späterem Todesfall – wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Die Bausteine

Wer Beiträge einzahlt, erhält später daraus eine Rentenleistung. Die gesetzliche Rentenversicherung kennt allerdings mehrere Formen der Beitragsleistung.

Der Pflichtbeitrag – Grundstein der Rentenberechnung

Wer versicherungspflichtig beschäftigt ist, zahlt Monat für Monat zusammen mit seinem Arbeitgeber Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Das sind die Pflichtbeiträge. Arbeitnehmer sind grundsätzlich versicherungspflichtig beschäftigt, wenn ihr monatliches Arbeitsentgelt dauerhaft über 400 EUR liegt. Auszubildende sind im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung auch bei geringeren Einkünften versicherungspflichtig.

Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze (Ost) gilt für Beschäftigungen in den neuen Bundesländern und beträgt im Jahr 2006 52 800 EUR.

Der Beitrag zur Rentenversicherung beträgt zurzeit 19,5 Prozent. Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich den Beitrag, also zahlt jeder 9,75 Prozent. Das jährliche Arbeitsentgelt ist nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze versicherungspflichtig. Für den übersteigenden Betrag wird kein Beitrag gezahlt.

Entgelte aus Beschäftigungen in der ehemaligen DDR

Grundsätzlich werden bei der Rentenberechnung die tatsächlichen Verdienste berücksichtigt. Ausgenommen von

Tabelle 2: Arbeitnehmer und pflichtversicherte Selbständige in den neuen Bundesländern, Beitragssatz: 19,5 %, vorläufiges Durchschnittsentgelt (West): 29 304 EUR, vorläufiger Steigerungsfaktor: 1,1911, aktueller Rentenwert im Jahr 2006: 22,97 EUR

Jahresentgelt (brutto) im Jahr 2006	Jahresbeitrag* zur Rentenversicherung	davon Arbeitnehmeranteil**	Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanwartschaften	Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanwartschaften entsprechend dem aktuellen Rentenwert im Jahr 2006
EUR	**EUR**	**EUR**	**Entgeltpunkte**	**EUR**
4 800	936	468	0,1951	4,48
6 000	1 170	585	0,2439	5,60
7 200	1 404	702	0,2927	6,72
9 600	1 872	936	0,3902	8,96
12 000	2 340	1 170	0,4878	11,20
14 400	2 808	1 404	0,5853	13,44
16 800	3 276	1 638	0,6829	15,69
19 200	3 744	1 872	0,7804	17,93
21 600	4 212	2 106	0,8780	20,17
24 000	4 680	2 340	0,9755	22,41
26 400	5 148	2 574	1,0731	24,65
28 800	5 616	2 808	1,1706	26,89
31 200	6 084	3 042	1,2682	29,13
33 600	6 552	3 276	1,3657	31,37
36 000	7 020	3 510	1,4633	33,61
38 400	7 488	3 744	1,5608	35,85
40 800	7 956	3 978	1,6584	38,09
43 200	8 424	4 212	1,7559	40,33
45 600	8 892	4 446	1,8535	42,57
48 000	9 360	4 680	1,9510	44,81
50 400	9 828	4 914	2,0486	47,06
52 800	10 296	5 148	2,1461	49,30

* von pflichtversicherten Selbständigen voll zu entrichten

** ohne Gleitzonenregelung

dieser Regelung sind Fälle, in denen die Möglichkeit bestand, der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) beizutreten, und diese Möglichkeit nicht genutzt wurde. Besondere Regelungen betreffen auch Zeiten in den so genannten Zusatz- und Sonderversorgungssystemen. Sie können hier leider nicht behandelt werden.

Bitte wenden Sie sich mit Fragen an Ihren Rentenversicherungsträger.

Pflichtversicherte Selbständige

Auch Selbständige können Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung sein. Das ist beispielsweise bei selbständig tätigen Lehrern, Pflegepersonen, Hebammen, Handwerkern oder Gründern einer Ich-AG der Fall. Selbständige können sich auch auf Antrag pflichtversichern lassen. Sie alle tragen ihre Pflichtbeiträge in voller Höhe selbst. Von den meisten Selbständigen wird der so genannte Regelbeitrag gezahlt. Ein Nachweis über das Arbeitseinkommen ist dann nicht erforderlich. Der Regelbeitrag entspricht ungefähr dem Beitrag, der für ein durchschnittliches Arbeitsentgelt zu zahlen wäre. Wird eine individuelle Beitragsentrichtung gewünscht, muss das Arbeitseinkommen nachgewiesen werden. Auch für Selbständige gilt die Beitragsbemessungsgrenze.

Der Regelbeitrag beträgt im Jahr 2006 402,68 EUR monatlich.

Beiträge für Niedriglohn-Jobs

Ein Niedriglohn-Job ist durch einen Verdienst zwischen 400,01 EUR und 800 EUR gekennzeichnet. Das bezeichnet man als Gleitzone. In ihr wächst der Beitragsanteil des Arbeitnehmers von 1,89 Prozent bis auf 9,75 Prozent. Durch geringere Abzüge steigt der Nettoverdienst. Der Arbeitgeber zahlt immer die üblichen 9,75 Prozent des Arbeitsentgelts als seinen Beitragsanteil.

Die gezahlten Beiträge sind Pflichtbeiträge. Da aber der Beitragssatz nicht den vollen 19,5 Prozent entspricht, ist hier das rentenwirksame, also bei der Rentenberechnung berücksichtigte Entgelt, niedriger als das tatsächliche Entgelt. Bei der Rentenberechnung wirkt sich dieser Umstand durch geringere Entgeltpunkte aus (siehe Tabelle 3, Seite 12/13).

Lesen Sie hierzu die Broschüre „Minijobs – Midijobs: Bonus für die Rente“.

Beiträge für Mini-Jobs

Wer unter 400 EUR monatlich verdient, übt eine geringfügige Beschäftigung, einen so genannten Mini-Job, aus. Hier muss der Arbeitnehmer selbst keinen Beitrag zahlen. Sein Arbeitgeber zahlt aber einen Pauschalbeitrag in Höhe von 12 Prozent des Arbeitsentgelts an die Rentenversicherung. Der Pauschalbeitrag ist kein vollwertiger Pflichtbeitrag. Er fließt lediglich als Zuschlag (in Form von Entgeltpunkten) in die spätere Rentenberechnung ein.

Unser Tipp:

Es ist aber auch möglich, aus einem Mini-Job einen Pflichtbeitrag zu entrichten. Der Arbeitnehmer muss dann den Pauschalbeitrag seines Arbeitgebers aufstocken.

Die Broschüre behandelt diesen Sonderfall nicht. Bitte wenden Sie sich an Ihren Rentenversicherungsträger.

Kindererziehungszeiten

Wer Kinder erzieht, leistet einen Beitrag für die Solidargemeinschaft. Die Zeit der Kindererziehung wirkt sich daher rentensteigernd aus. Und das ganz ohne eigene Beitragsleistung.

Für jedes vor dem 1. Januar 1992 geborene Kind wird ein Jahr Kindererziehungszeit angerechnet. Für nach

Tabelle 3: Arbeitnehmer mit monatlichen Entgelten zwischen 400,01 EUR und 800 EUR in den neuen Bundesländern unter Berücksichtigung der Gleitzonenregelung

Monatsentgelt im Jahr 2006	Jahresentgelt* im Jahr 2006	Arbeitgeberbeitrag im Jahr 2006		Arbeitnehmerbeitrag im Jahr 2006		Rentenwirksames Entgelt im Jahr 2006	Durch den Beitrag im Jahr 2006 erworbene Rentenanwartschaften	Durch den Beitrag im Jahr 2006 erworbene Rentenanwartschaften entsprechend dem aktuellen Rentenwert im Jahr 2006
EUR	**EUR**	**EUR**	**%**	**EUR**	**%**	**EUR**	**Entgeltpunkte**	**EUR**
400,01	4 800,12	468,01	9,75	90,52	1,89	2 864,28	0,1164	2,67
450,00	5 400,00	526,50	9,75	196,21	3,63	3 706,20	0,1506	3,46
500,00	6 000,00	585,00	9,75	301,88	5,03	4 548,12	0,1849	4,25
550,00	6 600,00	643,50	9,75	407,58	6,18	5 390,16	0,2191	5,03
600,00	7 200,00	702,00	9,75	513,26	7,13	6 232,08	0,2533	5,82
650,00	7 800,00	760,50	9,75	618,95	7,94	7 074,12	0,2875	6,60
700,00	8 400,00	819,00	9,75	724,63	8,63	7 916,04	0,3218	7,39
750,00	9 000,00	877,50	9,75	830,33	9,23	8 758,08	0,3560	8,18
800,00	9 600,00	936,00	9,75	936,00	9,75	9 600,00	0,3902	8,96

* bei 12 Monatsentgelten in gleicher Höhe

dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder sind es drei Jahre. Jeder Monat der Kindererziehungszeit wird mit 0,0833 Entgeltpunkten bewertet. Das ergibt einen ganzen Entgeltpunkt pro Jahr. Damit ist ein Jahr der Kindererziehung so viel wert, als wäre in diesem Jahr der Durchschnittsverdienst erzielt worden.

Die Anrechnung der Kindererziehungszeiten erfolgt zusätzlich zu ggf. bereits vorhandenen Pflichtbeiträgen. Das ist immer dann der Fall, wenn Sie während der ersten drei Lebensjahre (bzw. des ersten Jahres) Ihres Kindes gleichzeitig auch versicherungspflichtig beschäftigt waren.

Die Kindererziehungszeit wird immer unabhängig von der genutzten Elternzeit bzw. dem Erziehungsurlaub angerechnet.

Der freiwillige Beitrag

In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Wer hiervon Gebrauch macht, kann die Höhe seiner Beiträge selbst bestimmen. Allerdings nur im Rahmen des festgelegten Mindest- und Höchstbeitrags. Jeder Betrag dazwischen ist aber ein Beitrag.

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2006 78 EUR, der monatliche Höchstbeitrag 1 023,75 EUR.

Die Höhe der Beiträge zur freiwilligen Versicherung ist in den alten und neuen Bundesländern gleich. Mit ihnen erwirbt man daher immer Entgeltpunkte (West), die dann auch mit dem aktuellen Rentenwert (West) bewertet werden.

Dem freiwilligen Beitrag steht kein Arbeitsentgelt gegenüber, wie das beim Pflichtbeitrag der Fall ist. Für die Rentenberechnung wird allerdings ein fiktives Arbeitsentgelt ermittelt.

Lesen Sie hierzu die Broschüre „Freiwillige Versicherung – eine attraktive Alternative".

Zahlt der freiwillig Versicherte im Jahr 2006 einen Beitrag von 200 EUR, so ist seine Beitragsleistung identisch mit der eines Pflichtversicherten, der ein monatliches Arbeitsentgelt von rund 1 026 EUR hat. Nur: Der Pflicht-

Tabelle 4: Freiwillig Versicherte in den neuen Bundesländern

Monatlicher Beitrag zur Renten-versicherung	Jährlicher Beitrag zur Rentenver-sicherung	Fiktives Jahres-entgelt (brutto)	Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanwart-schaften	Durch den Jahres-beitrag erworbene Rentenanwartschaften entspr. dem akt. Ren-tenwert im Jahr 2006
EUR	**EUR**	**EUR**	**Entgeltpunkte**	**EUR**
Mindestbeitrag	936	4 800	0,1638	4,28
100	1 200	6 154	0,2100	5,49
125	1 500	7 692	0,2625	6,86
150	1 800	9 231	0,3150	8,23
175	2 100	10 769	0,3675	9,60
200	2 400	12 308	0,4200	10,97
225	2 700	13 846	0,4725	12,35
250	3 000	15 385	0,5250	13,72
300	3 600	18 462	0,6300	16,46
350	4 200	21 538	0,7350	19,21
400	4 800	24 615	0,8400	21,95
450	5 400	27 692	0,9450	24,69
500	6 000	30 769	1,0500	27,44
550	6 600	33 846	1,1550	30,18
600	7 200	36 923	1,2600	32,92
650	7 800	40 000	1,3650	35,67
700	8 400	43 077	1,4700	38,41
750	9 000	46 154	1,5750	41,15
800	9 600	49 231	1,6800	43,90
850	10 200	52 308	1,7850	46,64
900	10 800	55 385	1,8900	49,39
950	11 400	58 462	1,9950	52,13
Höchstbeitrag	12 285	63 000	2,1499	56,18

versicherte teilt sich den Beitrag mit seinem Arbeitgeber, der freiwillig Versicherte muss ihn allein tragen.

Er kann also einen Beitrag entsprechend seiner gewünschten fiktiven Entgelthöhe zahlen. Soll das fiktive Arbeitsentgelt im Jahr 2006 beispielsweise dem eines Durchschnittsverdieners entsprechen, muss er einen monatlichen Beitrag von 476,19 EUR zahlen. Sehen Sie anhand von Tabelle 4 (siehe Seite 14), wie sich die Beitragshöhe auf die Rentenhöhe auswirkt.

Beitragsfreie Zeiten

Wichtig für die spätere Rente sind nicht nur die Beitragszeiten. Auch Zeiten ohne eigene Beitragszahlung können unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden.

Zu den beitragsfreien Zeiten zählen beispielsweise die Anrechnungszeiten. Anrechnungszeiten sind u.a. Zeiten der Schulausbildung nach dem vollendeten 17. Lebensjahr, Schwangerschafts- und Mutterschutzzeiten sowie bestimmte Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Bitte beachten Sie:
Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung werden nach einer Übergangszeit (ab 2009) nicht mehr rentensteigernd bewertet. Zeiten der Schulausbildung mit berufsbildendem Charakter dagegen schon.

Weitere Informationen zu beitragsfreien Zeiten, ihrer Anerkennung und Anrechnung enthält die kostenlose Broschüre „Jeder Monat zählt für die Rente“.

Die Berechnung einer Altersrente

Zum Zeitpunkt der Berechnung stehen drei Faktoren der Rentenformel fest: der aktuelle Rentenwert, der Zugangsfaktor und der Rentenartfaktor. Sie ergeben sich durch den Zeitpunkt des Rentenbeginns und die beantragte Rentenart.

Lediglich die Entgeltpunkte sind noch zu ermitteln. Wir gehen bei unserem Beispiel davon aus, dass eine Altersrente berechnet wird. Sie beginnt mit dem 65. Lebensjahr.

Was ein Entgeltpunkt ist, wie er bestimmt wird, und wofür man ihn erhält, haben wir bereits erläutert. Liegen Versicherungsunterlagen oder Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für das gesamte Berufsleben vor, so kann mit Hilfe von Tabelle 5 auf Seite 22/23 eine beispielhafte überschlägige Berechnung einer Altersrente erfolgen. Vergessen Sie dabei nicht, die Entgelte aus den neuen Bundesländern mit dem Umrechnungsfaktor in Spalte 3 hochzurechnen. Einer exakten Rentenberechnung gleicht dieses Verfahren natürlich nicht. Sie können aber doch ungefähr Ihre Rentenhöhe bestimmen.

Es ist selbstverständlich möglich, bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger kostenlos eine Rentenauskunft oder eine Renteninformation mit Prognosen zur künftigen Rentenhöhe zu beantragen. Wem dieses Verfahren zu umständlich ist, der kann sich auch die Arbeit

mit der CD-ROM „Rentenberechnung“ erleichtern. Alle Berechnungen können dann am und mit dem PC durchgeführt werden. Die CD-ROM „Rentenberechnung“ können Sie gegen eine Schutzgebühr unter www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen.

1. Schritt
Für jedes Jahr mit Beitragszeiten müssen die zugehörigen Entgeltpunkte bestimmt werden. Dazu tragen Sie einfach den Bruttojahresverdienst für das entsprechende Jahr in die Spalte 2 der Tabelle 5 ein. Dieser Verdienst wird mit dem Umrechnungsfaktor aus Spalte 3 multipliziert. Das Ergebnis wird in Spalte 4 eingetragen.

Das Einkommen ist nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig.

Beispiel:

Peggy V. hat im Jahr 1985 insgesamt 8 500 M verdient. Sie trägt in Spalte 2 für das Jahr 1985 den Wert 8 500 ein und multipliziert ihn mit dem Wert von 3,3129 aus Spalte 3. Als Ergebnis erhält sie 28 159,65. Diesen Wert – ihren hochgerechneten eigenen Verdienst – trägt sie in Spalte 4 ein.

2. Schritt
Die hochgerechneten eigenen Verdienste aus Spalte 4 müssen nun Jahr für Jahr mit den Beitragsbemessungsgrenzen aus Spalte 5 verglichen werden. Ist der Wert aus Spalte 4 niedriger als der Wert in Spalte 5 – liegt der hochgerechnete Verdienst also unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze –, so trägt man den eigenen hochgerechneten Verdienst in Spalte 6 ein. Liegt er oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, so trägt man diese in Spalte 6 ein. Die Verdienste aus Spalte 6 werden dann bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

3. Schritt
Für jedes Jahr teilt man den in Spalte 6 eingetragenen Wert durch den in Spalte 7 stehenden Wert und trägt das Ergebnis in Spalte 8 – mit vier Stellen hinter dem

Komma – ein. So schnell kann man Entgeltpunkte errechnen.

Beispiel:

Peggy V. nimmt für das Jahr 1985 ihren in Spalte 6 eingetragenen Wert von 28 159,65 und teilt ihn durch den Wert 35 286 aus Spalte 7. Das Ergebnis von 0,7980 trägt sie in Spalte 8 ein.

4. Schritt
Haben Sie für jedes Jahr mit versicherungspflichtigem Entgelt den Wert der Entgeltpunkte bestimmt, werden die Werte in der Spalte 8 addiert und in das Feld „Summe“ eingetragen.

Für die überschlägige Berechnung können Erziehende jetzt noch für jedes vor dem 1. Januar 1992 geborene Kind einen Entgeltpunkt addieren, für jedes nach diesem Zeitpunkt geborene Kind können drei Entgeltpunkte angesetzt werden.

5. Schritt
Die Berechnung der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten ist schwierig. Hier kommt die so genannte Gesamtleistungsbewertung zum Tragen. Sie ordnet den beitragsfreien Zeiten einen Durchschnittswert an Entgeltpunkten zu. Dieser richtet sich nach dem Gesamtwert aller gezahlten Beiträge. Wie die Gesamtleistungsbewertung genau durchgeführt wird, würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen.

Für die überschlägige Berechnung reicht es allerdings tatsächlich aus, wenn man die Summe der Entgeltpunkte für versicherungspflichtige Beschäftigungen oder Tätigkeiten durch die Anzahl der Jahre teilt, in denen ein versicherungspflichtiges Entgelt eingetragen wurde.

Nicht jede beitragsfreie Zeit wird aber gleich bewertet. Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder Arbeitslosig-

keit erhalten beispielsweise pro Jahr nur 80 Prozent des soeben errechneten durchschnittlichen Entgeltpunktwertes, bei Ausbildungszeiten an Fachschulen sind es sogar nur 75 Prozent (höchstens 0,75 Entgeltpunkte). Bei Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz sind es dagegen 100 Prozent.

Ermitteln Sie nun für Ihre Anrechnungszeiten Entgeltpunkte nach diesem groben Schema.

Beispiel für 2006:

Gustav B. hat in 30 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Tätigkeit 27 Entgeltpunkte erzielt. Von seinen Fachschulzeiten sind drei Jahre anrechenbar. Sein durchschnittlicher Entgeltpunktwert für Zeiten mit versicherungspflichtigem Entgelt beträgt 0,9 Entgeltpunkte (27 [Entgeltpunkte] geteilt durch 30 [Jahre]). Die Anrechnungszeiten werden bei diesem Versicherten mit 0,675 Entgeltpunkten (75 Prozent von 0,9) pro Jahr bewertet. Somit erhält er für seine Fachschulzeiten insgesamt 2,025 Entgeltpunkte.

Sind alle Entgeltpunkte ermittelt worden, so addiert man sie und setzt den Wert in die Rentenformel ein:

Die Rentenformel:

Monatliche Rentenhöhe = Summe der Entgeltpunkte (Ost) x Zugangsfaktor x aktueller Rentenwert (Ost) x Rentenartfaktor

Beispiel:

Johannes L. hat im Jahr 2006 eine Altersrente beantragt. Die Rente soll mit dem 65. Lebensjahr beginnen. Er hat insgesamt 43,025 Entgeltpunkte erreicht.

43,025 x 1,0 x 22,97 x 1 = 988,28 EUR

Der Versicherte erhält damit im Jahr 2006 jeden Monat 998,28 EUR Altersrente.

Mit jeder Rentenanpassung erhöht sich in der Regel auch die Rente. Lesen Sie hierzu bitte ab Seite 24.

Bitte beachten Sie:
Diese Berechnung lässt sich für die neuen Bundesländer nur dann so durchführen, wenn alle gesammelten Zeiten in den neuen Bundesländern bzw. in der ehemaligen DDR zurückgelegt wurden. Versicherte, die beispielsweise seit 1995 in Nordrhein-Westfalen leben und arbeiten, erhalten für ihre dortige Beschäftigung Entgeltpunkte (West). Diese werden bei der Rentenberechnung mit dem aktuellen Rentenwert (West) multipliziert. Genauso verhält es sich mit freiwilligen Beiträgen.

Trifft dieser Fall auf Sie zu, so wenden Sie sich bitte an Ihren Rentenversicherungsträger. Er hilft Ihnen gern weiter.

Tabelle 5: Rentenberechnung für Versicherungszeiten in den neuen Bundesländern

Jahr	Eigener Verdienst	Umrechnungsfaktor	hochgerechneter Verdienst	Maximal berücksichtigter Verdienst	Eigener berücksichtigter Verdienst	Durchschnittsentgelt	Anspruch
	EUR/DM/M		**EUR/DM/M**	**EUR/DM**	**EUR/DM**	**EUR/DM**	**Entgeltpunkte**
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2006		1,1911*		62 890		29 304*	
2005		1,1885*		62 400		29 569*	
2004		1,1932		61 800		29 060	
2003		1,1943		60 909		28 938	
2002		1,1972		53 874		28 626	
2001		1,2003		104 400		55 216	
2000		1,2030		102 496		54 256	
1999		1,2054		102 000		53 507	
1998		1,2113		100 800		52 925	
1997		1,2089		98 400		52 143	
1996		1,2209		96 000		51 678	
1995		1,2317		93 600		50 665	
1994		1,2687		89 824		49 142	
1993		1,3197		83 933		48 178	
1992		1,4393		81 600		46 820	
1991		1,7235		66 182		44 421	
1990		2,7090**		75 600		41 946	
1989		3,2330		73 200		40 063	
1988		3,2381		72 000		38 896	
1987		3,2548		68 400		37 726	
1986		3,2968		67 200		36 627	
1985		3,3129		64 800		35 286	
1984		3,2885		62 400		34 292	
1983		3,2627		60 000		33 293	
1982		3,2147		56 400		32 198	
1981		3,1634		52 800		30 900	
1980		3,1208		50 400		29 485	

* vorläufige Werte

** Jahresdurchschnittswert; exakte Werte: 3,0707 für das 1. Halbjahr und 2,3473 für das 2. Halbjahr

Jahr	Eigener Verdienst	Umrechnungsfaktor	hochgerechneter Verdienst	Maximal berücksichtigter Verdienst	Eigener berücksichtigter Verdienst	Durchschnittsentgelt	Anspruch
	EUR/DM/M		**EUR/DM/M**	**EUR/DM**	**EUR/DM**	**EUR/DM**	**Entgeltpunkte**
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1979		2,9734		48 000		27 685	
1978		2,8923		44 400		26 242	
1977		2,8343		40 800		24 945	
1976		2,7344		37 200		23 335	
1975		2,6272		33 600		21 808	
1974		2,5451		30 000		20 381	
1973		2,3637		27 600		18 295	
1972		2,1705		25 200		16 335	
1971		2,0490		22 800		14 931	
1970		1,8875		21 600		13 343	
1969		1,7321		20 400		11 839	
1968		1,6405		19 200		10 842	
1967		1,5927		16 800		10 219	
1966		1,6018		15 600		9 893	
1965		1,5462		14 400		9 229	
1964		1,4568		13 200		8 467	
1963		1,3667		12 000		7 775	
1962		1,3156		11 400		7 328	
1961		1,2374		10 800		6 723	
						Summe:	

Die Rentenanpassung

Ein wesentliches Merkmal des deutschen Rentenversicherungssystems ist die dynamische Rente. Sie beteiligt die Rentner an der wirtschaftlichen Entwicklung ihres Landes.

Die Renten werden grundsätzlich jährlich zum 1. Juli angepasst. Die Anpassung erfolgt über den aktuellen Rentenwert. Er ist die veränderliche Größe in der schon bekannten Rentenformel.

Auch für die Berechnung des aktuellen Rentenwertes existiert eine Formel. Sie berücksichtigt beispielsweise die Lohn- und Gehaltsentwicklung aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer ebenso wie ihre Aufwendungen für die Altersvorsorge und die Entwicklungen bei der Zahl der Rentner und Versicherten.

Die Rentenanpassung kann in Prozent ausgedrückt werden. So stiegen die Renten zum 1. Juli 2003 beispielsweise um 1,19 Prozent. Der aktuelle Rentenwert (Ost) betrug zum 1. Juli 2002 22,70 EUR und ab 1. Juli 2003 dann 22,97 EUR. Es kann allerdings auch zu Nullanpassungen kommen.

Beispiel:

So wirkt sich die Dynamik der Rentenanpassungen aus: Betrug im zweiten Halbjahr 1995 die Höhe einer Altersrente auf der Basis von 45 Entgeltpunkten 1 635 DM monatlich, so stieg diese Rente aufgrund von Rentenanpassungen in diesen zehn Jahren auf 1 034 EUR. Das entspricht einer Rentensteigerung von fast 25 Prozent. Die Tabelle 6 auf Seite 26 zeigt Ihnen die Rentenanpassungen seit 1991.

Die Rentner erhalten über die jährliche Anpassung eine Rentenanpassungsmitteilung. Sie wird pünktlich zur Rentenanpassung verschickt.

Nicht bei allen Rentnern steigt tatsächlich der monatlich gezahlte Betrag um den veröffentlichten Prozentsatz an. Einige Renten setzen sich aus mehreren Teilen zusammen und davon werden nicht immer alle angepasst.

Auffüllbeträge und Rentenzuschläge wurden von 1991 bis 1993 aufgrund des Vertrauensschutzes gezahlt, wenn Bestandsrentnern nach bundesdeutschem Recht eine geringere Rente als zuvor zustand.

Auffüllbeträge und Rentenzuschläge werden seit dem 1. Januar 1996 abgeschmolzen und daher mit der Rentenanpassung verrechnet.

Bei Hinterbliebenenrenten kann aber auch ein Grund sein, dass die bereits angepasste Rente mit einer eigenen Rente, Einkommen oder beispielsweise einer Unfallrente zusammentrifft. Diese Zahlungen sind dann unter Umständen anzurechnen.

Tabelle 6: Rentenanpassungen seit 1991 (in den neuen Bundesländern)

Zeitpunkt der Rentenanpassung	Höhe der Rentenanpassung %	Zeitpunkt der Rentenanpassung	Höhe der Rentenanpassung %
1.1.1991	15,00	1.1.1996	4,38
1.7.1991	15,00	1.7.1996	1,21
1.1.1992	11,65	1.7.1997	5,55
1.7.1992	12,73	1.7.1998	0,89
1.1.1993	6,10	1.7.1999	2,79
1.7.1993	14,12	1.7.2000	0,60
1.1.1994	3,64	1.7.2001	2,11
1.7.1994	3,45	1.7.2002	2,89
1.1.1995	2,78	1.7.2003	1,19
1.7.1995	2,48	1.7.2004	—
		1.7.2005	0,00

Die Rendite

Ganz persönlich, wie auch in der öffentlichen Diskussion stellt sich die Frage, ob den eingezahlten Beiträgen auch eine entsprechende Leistung im Alter gegenübersteht und wie die gesetzliche Rentenversicherung im Vergleich mit privaten Anlageformen abschneidet. Diesen Vergleich muss die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht scheuen.

Die Frage nach der Rendite ist allerdings nicht einfach und pauschal zu beantworten. Hier wären eigentlich umfangreiche versicherungsmathematische Berechnungen nötig. Das Ergebnis ist untrennbar mit dem jeweiligen Versicherungsverlauf verbunden. Hier kommt zum Tragen, dass es „die Rente“ nicht gibt. Sie ist für jeden Versicherten individuell zu berechnen. Die vorhergehenden Kapitel haben gezeigt, dass Zeitraum und Umfang der Beitragsentrichtung entscheidend sind. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der Rentenversicherungen in Ost- und Westdeutschland vor dem Jahr 1992 erscheinen Renditeberechnungen, die ja auch Beitragszeiten vor 1992 berücksichtigen, nur für Westdeutschland sinnvoll.

So verdiente beispielsweise ein Versicherter von Anfang 1961 bis Ende 2005 – also 45 Jahre lang – in Westdeutschland immer genau den Durchschnittsverdienst aller Versicherten und zahlte für diesen auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Für diesen Zeit-

raum haben der Versicherte und sein Arbeitgeber rund 140 000 EUR als Gesamtsumme aller Beiträge gezahlt.

Der Versicherte erhält daraus zurzeit eine monatliche Rente von 1 176 EUR. Zusätzlich erhält er einen Zuschuss zur Krankenversicherung.

Die Rendite beträgt in diesem Beispiel rund 4 Prozent, wenn man von einer durchschnittlichen Lebenserwartung ausgeht. Zu geringfügigen Abweichungen kann es in Abhängigkeit von Geschlecht, Familienstand und Alter bei Rentenbeginn kommen.

Einen Zinssatz von 4 Prozent hätte auch die rein private Altersvorsorge über 45 Jahre hinweg erzielen müssen. Dann entspräche die Leistung aus der privaten Altersvorsorge der Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei der Betrachtung der Rendite dürfen nicht die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung vergessen werden, die zusätzlich zur Altersrente angeboten werden. Dazu zählen beispielsweise Rehabilitationsmaßnahmen, die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos und Renten an Hinterbliebene. Diese Leistungen müssten bei einer privaten Altersvorsorge zusätzlich mitversichert werden.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. Viele Auskunfts- und Beratungsstellen sind auch Servicestellen für Rehabilitation. Hier erhalten Sie Information und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen für alle Reha-Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung.
Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen bzw. Versichertenältesten geben Auskunft, beraten Sie und helfen beim Ausfüllen von Anträgen.
Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf unserer Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de. Gern können Sie uns auch eine E-Mail schicken: info@deutsche-rentenversicherung.de.

Kostenloses Service-Telefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 1000 4800 erreichen Sie unsere Experten.
Wir sind für Sie da: Mo-Do 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Fr 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Impressum
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation
10709 Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-1
Telefax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

1. Auflage (1/2006)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Sie betreut über 50 Millionen Versicherte und mehr als 19 Millionen Rentner.

Die Deutsche Rentenversicherung ist der kompetente Ansprechpartner für Versicherte, Rentner und Arbeitgeber.

Diese Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen